



Frau Landtagspräsidentin  
Verena Dunst  
Landhaus/Europaplatz 1  
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 14. April 2023

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

Die von Herrn Landtagsabgeordneten Wolfgang Spitzmüller, BA, gem. § 29 GeOLT an mich gerichtete schriftliche Anfrage vom 02. März 2023, Zahl 22 - 1329, betreffend Gatterjagd beantworte ich wie folgt:

***Sehr geehrter Herr Landesrat!***

Seit 2017 ist, mit einer kurzen unrühmlichen Unterbrechung, das Verbot der Jagdgatter im Burgenland in Kraft. Seit 1. Februar ist auch die Übergangsfrist vorbei und die sogenannten „umfriedeten Eigenjagdgebiete“ müssten Geschichte sein. Dem ist jedoch eindeutig nicht so, wie unsere Informationen und Recherchen vom VGT ergaben. Praktisch alle Jagdgatter bestehen völlig unverändert. Mitunter werden darin sogar, offenbar illegal, Treibjagden abgehalten.

Daher stelle ich folgende Anfrage an Sie:

**1. § 11 Abs. 1 Bgld. Jagdgesetz 2017 lautet:**

**„Auflassung von Wildgehegen oder umfriedeten Eigenjagdgebieten**

**(1) Werden Wildgehege oder umfriedete Eigenjagdgebiete freiwillig, auf Anordnung der Behörde oder auf Grund eines Gesetzes aufgelassen, so sind Einfriedungen von Flächen zu entfernen, sofern diese Einfriedungen nicht auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften zulässig sind.“ Das bedeutet**





**ziemlich eindeutig, dass die Umfriedung gänzlich entfernt werden muss. Aus ihrem Büro, wurde gegenüber den Medien, aber behauptet, dass ein teilweises Öffnen der Umfriedung genügt. Wie begründen Sie diese Interpretation?**

**2. Sehen Sie einen Widerspruch zwischen den Bestimmungen des § 11 Abs. 1 und des § 170 Abs. 3a? Wenn ja, wie interpretieren Sie diesen?**

Zu den Fragen 1. und 2.:

§ 11 Abs 3 Bgld. JagdG sieht vor, dass Einfriedungen zu entfernen sind. Allerdings sieht diese Bestimmung in Verbindung mit § 170 Abs 3a leg cit nicht vor, dass solche Einfriedungen zur Gänze zu entfernen sind. Insbesondere soll aus jagdgesetzlicher Sicht das Ein- und Auswechseln des Wildes gewährleistet sein, sodass sich daraus kein Widerspruch ergibt, sondern vielmehr die Regelung des § 170 Abs 3a leg cit die Bestimmungen des § 11 leg cit lediglich konkretisiert.

**3. Die BVZ berichtete am 23. Februar 2023 über das Jagdgatter in Strem und schrieb: „Aus dem Büro des zuständigen Landesrat Leonhard Schneemann hieß es zur Causa, dass per Gesetz dem Wild ein gefahrloses Ein- und Auswechseln ermöglicht werden müsse. Das könne durch offene Zäune passieren oder durch die Errichtung von Wildbrücken.“ Was genau bedeutet in diesem Zusammenhang „offene Zäune oder Wildbrücken“?**

Darunter ist zu verstehen, dass das Wild auch im Fall der Fluchtbewegung infolge Beunruhigung oder bei Riegel-, Treib- oder Drückjagden auswechseln kann.

**4. Wie groß müssen die Öffnungen sein?**

**5. Wie viele Öffnungen muss es konkret geben?**

**6. In welchen Abständen müssen die Öffnungen sein?**

**7. Wie müssten diese verteilt sein?**

Zu den Fragen 4. bis. 7.:

Es handelt sich hierbei in jedem Fall um eine Einzelfallbetrachtung der Bezirksverwaltungsbehörde, wobei genau auf die jeweiligen Gegebenheiten Rücksicht genommen werden muss.





**8. Wie muss man sich Wildbrücken vorstellen?**

**9. Gibt es Beispiele für solche Wildbrücken?**

Zu den Fragen 8. bis 9.:

Als Beispiel seien hier Wildbrücken über Autobahnen oder Schnellstraßen genannt, die internationale Wilddurchzugsstrecken und Wildwechsel ermöglichen sollen. Die Form einer solchen Wildbrücke im Bezug auf Umfriedete Eigenjagden ist ferner im Einzelfall zu prüfen.

**10. Sind solche Öffnungen und Wildbrücken fachlich abgesichert, sodass „das Ein- und Auswechseln des Wildes in diese Gebiete jederzeit möglich ist“, wie § 170 Abs. 3a Bgld. Jagdgesetz 2017 vorgibt?**

Ja. Es gibt ho. eine Stellungnahme der Abteilung 5, Referat Landesforstinspektion.

**11. Wenn Zäune stehen bleiben dürfen, auf welcher rechtlichen Grundlage basiert die Bewilligung für solche Zäune?**

Ein Weiterbestehen der Zäune ist im Sinne des § 11 Abs 1 leg cit nur aufgrund anderer Materiengesetze möglich.

**12. In den Erläuterungen zum Gesetz steht klar formuliert, dass die Jagdgatter aus „tierschutzfachlicher und jagdethischer Sicht nicht vertretbar“ erscheinen. Zäune stören den natürlichen Wildtierzug. Welchen Sinn sollte eine nur teilweise Entfernung des Zaunes haben?**

Ein teilweises Stehenbleiben der Einfriedungen können in der Praxis Wildschäden verhindern und dazu beitragen, dass Personen im Straßenverkehr nicht zu Schaden kommen.

**13. Wildtiere können sich keine Ein- und Austrittsbereiche merken und somit ist es ihnen auch nicht möglich, dass sie wie in § 170 Abs. 3a gefordert jederzeit Ein- und Auswechseln können. Daher ist es unbedingt nötig, dass die Zäune komplett entfernt werden. Wie wird hier garantiert, dass das Jagdgesetz im Sinne des Verbotes der Jagdgatter umgesetzt wird?**

Da Wildtiere auch immer zu Kirrungen oder Futterstellen zurückkehren ist davon auszugehen, dass sich Wildtiere auch Ein- und Auswechselstellen merken.

**14. Wird es eine Präzisierung zu § 11 Abs. 1 und § 170 Abs. 3a (Entfernung von umfriedeten Eigenjagdgebieten) geben? Wenn ja, in welcher konkreten Form wird diese Präzisierung umgesetzt werden?**





Siehe Antwort zu Frage 7.

**15. § 10 Abs. 5 Bgld. Jagdgesetz 2017 erster Satz lautet:**

**„Umfriedete Eigenjagdgebiete und Wildgehege**

**Es dürfen jährlich ausschließlich von 1. Oktober bis 31. Jänner, maximal an fünf Tagen und nach Bewilligung durch die Bezirksverwaltungsbehörde auf Basis eines vom Bewilligungswerber im Antrag vorzulegenden Jagdkonzeptes Jagden auf bewegtes Wild in umfriedeten Eigenjagdgebieten abgehalten werden.“ Der Verein gegen Tierfabriken hat allerdings am 17. und 18. Februar dieses Jahres Treibjagden dokumentiert. Angeblich gab es dazu eine Bewilligung der BH Güssing. Können Sie diese Bewilligung bestätigen?**

Eine Bewilligung seitens der BH Güssing lag im konkreten Fall nicht vor. Von der BH Güssing wurde wegen vermuteter Verstöße gegen das Bgld. Jagdgesetz ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet.

**16. Wenn Sie diese Bewilligung bestätigen können, auf welcher rechtlichen Basis wurde diese Genehmigung erteilt?**

Siehe Antwort zu Frage 15.

**17. Offenbar wurde von keinem Jagdgatter-Betreiber rechtzeitig mit 1. Februar ein gesetzeskonformer Zustand hergestellt. Auch der Bestimmung des § 11 Abs. 2 Bgld. Jagdgesetz 2017 („...sicherzustellen, dass nur jene Wildarten in die freie Wildbahn bei gleicher Wilddichte gelangen, die auch in den benachbarten Jagdgebieten vorkommen“) wurde offensichtlich zumindest im Jagdgatter bei Strem nicht entsprochen. Es stellt sich nun die Frage wie die Gatterbetreiber, die dies bis 31. Jänner nicht erledigt haben, nun einen rechtsgültigen Zustand herstellen können. Sie dürfen ja aktuell 1.) bis Oktober keine Treibjagden abhalten und 2.) gleichzeitig aber solange keine Gatter öffnen. Wie gedenken Sie diese Diskrepanz auf Grundlage des Gesetzes zu lösen?**

Es ist gemäß § 162 Abs 2 leg cit vorzugehen.

**18. Werden Sie aufgrund der offensichtlichen Missstände eine Überprüfung aller Jagdgatter im Burgenland anordnen? In welchem Zeithorizont sollen diese Strukturreformen begonnen bzw. umgesetzt werden?**





Da es aufgrund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen keine Jagdgatter im Burgenland mehr gibt, kann eine solche Überprüfung nicht erfolgen, sondern ist vielmehr im Sinne der Beantwortung zu Frage 17. vorzugehen.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Leonhard Schneemann

Landesrat

